

Audit-Richtlinien für WAB-Kurse

Genehmigt von der QSK am 06.09.2007

Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)

1. Grundlagen

- Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27.10.04, Änderung vom 27.10.04
- Weisungen betreffend die Zweiphasenausbildung des ASTRA vom 3.12.04
- Anforderungen an Anlagen für die Zweiphasenausbildung vom März 2005
- Erläuterungen zu den Anforderungen an Anlagen für die Zweiphasenausbildung vom 31.3.06
- Pflichtenheft für die Experten der Qualitätskontrolle bei der Zweiphasenausbildung vom 21.3.05
- Kriterienkatalog für die Anerkennung der WAB Kursveranstalter vom 29.4.05
- Qualitätssicherung für Veranstalter von WAB-Kursen. Raster für die Entwicklung eines QS-Systems vom 27.9.2005

2. Definition

Als Audit (vom lateinischen Anhörnung) wird die Überprüfung von Kursen der Zweiphasenausbildung im Rahmen der Beurteilungsbesuche von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung (nachstehend: QS-Experten) bezeichnet. Audit ersetzt den bisher in der Umgangssprache verwendeten Begriff Supervision.

3. Ziele

Mit den Audits sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überprüfung der Übereinstimmung der Praxis der WAB-Kurse mit den Grundlagen
- Sicherstellen der Zufriedenheit und Wahrung der Interessen der Kursteilnehmenden
- Rückmeldungen an die Kursveranstalter (best practice)
- Erkennen von Defiziten, die in der Weiterbildung aufgenommen werden sollen

4. Inhalte der Audits

41 Kursinhalte

Es wird überprüft, ob die Kursinhalte den gemäss Weisungen vorgegebenen Lernelementen und Inhalten entsprechen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen emotional-motivationalen und kognitiven Lernelementen bzw. Fahrerlebnis-Lernelementen bieten.

42 Ablauf

Es wird überprüft, ob die einzelnen Kurselemente gemäss Zeitplan pünktlich beginnen und enden. Ausserdem wird kontrolliert, ob die Kursteilnehmenden über den Kursablauf und die Infrastruktur mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen informiert sind.

43 Moderation

Es wird überprüft, ob es den WAB-Moderatorinnen bzw. WAB-Moderatoren gelingt, die Teilnehmenden zu einer aktiven Partizipation am Unterricht zu motivieren, einen Ausgleich zwischen den engagierten und den eher zurückhaltenden Teilnehmenden zu schaffen, eine themenzentrierte Interaktion unter den Teilnehmenden anzuregen, allfällige Störungen und Konfliktsituationen zu bewältigen sowie bei den Teilnehmenden Prozesse der Selbstreflexion in Gang zu bringen. Es wird auch beobachtet, wie die WAB-Moderatorinnen und WAB-Moderatoren am Schluss des Kurses den Lernerfolg der Kursteilnehmenden auswerten. Beachtung wird im Rahmen der Audits auch der Nutzung didaktischer Instrumente sowie der Abgabe und dem Einsatz von Lehrmitteln geschenkt.

44 Infrastruktur

Es wird überprüft, ob die Anlage, die Kurslokalitäten, sanitäre Einrichtungen und die Geräte (ev. auch Fahrzeuge) den für den Erhalt der Bewilligung als Kursveranstalter erforderlichen Kriterien entsprechen, sauber und gepflegt sind und sinngemäss genutzt werden. Beachtet werden auch die Signalisation der Zufahrt, Parkplätze sowie die Verpflegungslokale.

45 Sicherheit

Es wird überprüft, ob die für den Erhalt der Bewilligung als Kursveranstalter für die Sicherheit verlangten Einrichtungen, Geräte und Massnahmen gegeben sind bzw. angewendet werden. Beachtet werden insbesondere Sicherheitsabstände, Auslaufzonen, Absperrungen und Umzäunungen sowie Vorkehrungen für Notfälle.

46 Administration, Qualitätssicherung und Versicherungen

Es wird überprüft, ob die Kursteilnehmenden am Schluss des Kurses ihre Teilnahmebestätigung sowie die Einladung zur Teilnahme an der Umfrage erhalten. Ausserdem soll mit Stichproben geprüft werden, ob die Kursveranstalter die Pflege eines Qualitätssicherungssystems dokumentieren und den Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) nachweisen können.

5. Organisation

51 Planung und Häufigkeit der Audits

Die Audits werden vom Verkehrssicherheitsrat geplant. Jeder Kursveranstalter bzw. jedes WAB-Zentrum wird pro Kalenderjahr mindestens einmal besucht, neue WAB-Zentren möglichst noch im ersten Halbjahr nach dem Erteilen der Bewilligung. In begründeten Fällen ist eine vorgezogene Wiederholung des Audits möglich.

Die Terminplanung für die Audits erfolgt auf Grund der von den Kursveranstaltern in SARI eingetragenen Kursdaten. Die Kursveranstalter sind verpflichtet, diese Termine regelmässig zu aktualisieren. Die Audits erfolgen ohne Vorankündigung.

52 QS-Experten

Die Audits erfolgen durch jeweils zwei QS-Experten des Verkehrssicherheitsrates, die für diese Aufgabe instruiert und mit den nötigen Dokumenten versehen werden. Die Zuteilung der QS-Experten erfolgt durch den Verkehrssicherheitsrat.

53 Checkliste

Den QS-Experten wird eine Checkliste (vgl. Anhang) zur Verfügung gestellt, der eine einheitliche Auswertung und den Vergleich der Ergebnisse der Audits ermöglicht.

54 Vorgehen bei Mängeln

Der Kursveranstalter wird am Ende des Audits von den QS-Experten, mittels Kopie des Auditberichts, über das Ergebnis des Audits informiert. Mängel werden protokolliert, ebenso allfällige Verbesserungsvorschläge oder seitens des Kursveranstalters bereits eingeleitete Massnahmen. Die QS-Experten legen mit dem Kursveranstalter eine Frist zur Behebung der Mängel fest. Je nach Art und Schwere der Mängel kann die QSK Sanktionen aussprechen, die bis zum Antrag an den Sitzkanton zum Entzug der Bewilligung als Kursveranstalter reichen können. Die Behebung der Mängel wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit vom Verkehrssicherheitsrat kontrolliert.

55 Information über das Ergebnis des Audits

Die QSK wird regelmässig über die Ergebnisse der Audits informiert. Die zuständige Behörde des Sitzkantons wird bei einem positiven Ergebnis des Audits sofort, bei allfälligen Mängeln erst nach der zufrieden stellenden Behebung informiert. Anhand der Vergleichsdaten (Benchmark) wird der Beirat periodisch über die Gesamtergebnisse der Audits informiert.

56 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben. Die Audits sind Bestandteil der mit den Kursbestätigungen finanzierten Qualitätssicherung.

Nachaudits, die aufgrund von beanstandeten Qualitätsmängeln erfolgen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.